

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bayreuth (BGS-EWS)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl S. 98) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl S. 98) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Bayreuth erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,

oder

2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3 000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich bestimmt sich die heranziehbare Grundstücksfläche nach dem angemessenen Umgriff zur vorhandenen Bebauung. Der angemessene Umgriff bestimmt sich regelmäßig nach der vorhandenen Bebauung mit den erforderlichen Abstandsflächen und den befestigten Flächen.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,53 €
- b) pro m² Geschossfläche 4,60 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs.3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10
Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. Für Grundwasser fällt eine reduzierte Schmutzwassergebühr von 0,65 € pro Kubikmeter an, soweit nachgewiesen ist, dass der Verschmutzungsgrad nicht höher ist als der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers.

(2) Als Abwassermenge gilt:

1. das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene,
2. das aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. Brunnen) für gewerbliche Zwecke oder Haushaltszwecke geförderte und
3. das aus dem Grundstück sonst zugeführte Wasser (z. B. Grundwasser).

(3) Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenabrechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungseinrichtung nicht zugeleitet wurde (z. B. bei Verwendung für Gartenbewässerung oder Viehtränkung), soweit der Abzug nicht

nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für den darin abgerechneten Zeitraum zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. Werden in landwirtschaftlichen Betrieben die zur Viehhaltung verbrauchten Frischwassermengen nicht mit Wasserzählern gemessen, gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 cbm/Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Für die Regenwassernutzung in Privathaushalten wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 10 a

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar-in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als überbaute Flächen im Sinn des Abs. 1 gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen (Dachflächen).

(3) Als befestigte Fläche im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann und der nicht in den Flächen nach Abs. 2 bereits enthalten ist (insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge).

(4) Es werden drei Befestigungsarten unterschieden (nachfolgend mit (a), (b) und (c) beschrieben):

(a) Als wasserundurchlässige Flächen gelten alle auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, sowie die nach Abs. 2 ermittelten Flächen, es sei denn, diese fallen unter die Regelung in (b).

(b) Als teildurchlässige Flächen gelten die begrünten Dachflächen mit einem humusierten dauerhaften Bewuchs von mindestens 10 cm und die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Sickerfugen zwischen 15 mm und 30 mm. Dazu gehören auch wasserdurchlässige Pflastersteine (Aqua-Drain-Pflaster), die eine Versickerungsfähigkeit von mindestens 100 Litern pro Sekunde pro Hektar haben.

(c) Als stark durchlässige Flächen gelten auf versickerungsfähigem Untergrund verlegte Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Sickerfugen, die 30 mm oder größer sind. Dazu gehören auch Flächen mit Rasengittersteinen, Kies- und Splittflächen, die wasserdurchlässig sind.

(5) Die Grundstücksflächen nach Absatz 1 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:

- a) Klasse 1: Flächen im Sinne des Abs. 4 (a) mit 100 %
- b) Klasse 2: Flächen im Sinne des Abs. 4 (b) mit 50 %
- c) Klasse 3: Flächen im Sinne des Abs. 4 (c) mit 25 %

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 und 3 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3 hat er die Versickerungsfähigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

(6) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer (ohne Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage) eine Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(7) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer oder mehreren Zisternen gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an, wenn kein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist.

Für fest verbaute Zisternen (keine Wasserfässer) mit einem Mindestinhalt von zwei Kubikmetern, die einen Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage haben, gelten folgende Regelungen (nachfolgend mit (a), (b) und (c) beschrieben):

Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Zisternen sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

(a) Wird das Regenwasser ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt (kein Schmutzwasseranfall), werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum 10 Quadratmeter der überbauten und versiegelten angeschlossenen Grundstücksfläche in Abzug gebracht.

(b) Wird das Regenwasser für die Gartenbewässerung und im Privathaushalt genutzt und wird damit Schmutzwasser erzeugt, das in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, so werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum nur 5 Quadratmeter der überbauten und versiegelten angeschlossenen Grundstücksfläche in Abzug gebracht.

(c) Wird das Regenwasser ausschließlich im Privathaushalt genutzt und wird damit Schmutzwasser erzeugt, das in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, so werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum nur 2,5 Quadratmeter der überbauten und versiegelten angeschlossenen Grundstücksfläche in Abzug gebracht.

(8) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Bayreuth auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 7 maßgeblichen Flächen und Zisternen mit maßstabsgetreuen Plänen einzureichen.

Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes.

Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung umgehend, spätestens binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt Bayreuth mitzuteilen.

Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt.

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Stadt Bayreuth berechnet für alle Grundstücke, die überbaut oder befestigt sind, die Flächen nach den Absätzen 1 bis 7 mittels Auswertung einer Befliegung. Der Gebührenschuldner hat im Rahmen der Selbstauskunft der Stadt Bayreuth mitzuteilen, ob Niederschlagswasser von den bebauten und befestigten Flächen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

Der Gebührenschuldner hat für alle vorgenommenen Bebauungen, Befestigungen und sonstigen Veränderungen der wasserundurchlässigen, durchlässigen und stark durchlässigen Flächen der Stadt Bayreuth einen Nachweis der überbauten und befestigten Grundstücksfläche umgehend, spätestens innerhalb eines Monats nach Fertigstellung vorzulegen.

(9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 8 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt Bayreuth die maßgeblichen Flächen schätzen.

(10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 € pro Quadratmeter überbaute oder versiegelte einleitende Grundstücksfläche pro Jahr.

§ 10 b**Gebührenabschläge**

(1) Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr gem. § 10 um folgenden Faktor:

(24-Stunden-Mischprobe des Chemischen Sauerstoffbedarfs, CSB, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage bei Trockenwetter): (Jahresmittelwert des Chemischen Sauerstoffbedarfs, CSB, am Zulauf des Klärwerks Bayreuth bei Trockenwetter).

(2) Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11**Sondereinbarung**

Für die Einleitung von Niederschlagswasser, die nicht im Sinne des § 10 a dieser Satzung erfasst ist, kann eine gesonderte Vereinbarung mit der Stadt Bayreuth getroffen werden.

§ 12**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die Entwässerungsanlage folgt. Der Monat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(2) Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen ist neben dem Grundstückseigentümer auch derjenige Gebührensschuldner, der den Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i. S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich festgesetzt; der Gebührenbescheid wird dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben.

(5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat des Besitzübergangs bzw. des Übergangs von Nutzen und Lasten folgt. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 14**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr wird zwei Wochen, die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Schmutzwasserjahresgebühr sind angemessene monatliche Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Auf die Gebührensschuld des Niederschlagswassers sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Bayreuth die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Die Gebühr für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen wird mit Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bayreuth während eines Kalenderjahres, so wird die Niederschlagswassergebühr mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteils werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Dies gilt auch für jede Veränderung der für die Niederschlagswassergebühr maßgebenden Grundstücksfläche.

(5) Die Stadt Bayreuth kann bestimmen, dass Kleinbeträge der Niederschlagswassergebühr wie folgt fällig werden:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Bayreuth für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Die Beitrags- und Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt (nach vorheriger Ankündigung) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie haben insbesondere alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen zur Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bayreuth vom 20.12.2023 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 1 vom 12.01.2024) außer Kraft.

Bayreuth, den 27. November 2024

Stadt Bayreuth

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 13.12.2024
